

Die Jugend in der Sozialreform

Die sozialen Reformen, die nach den Regierungserklärungen von 1953 und 1957 eingeleitet worden sind, erstrecken sich im wesentlichen auf eine Verbesserung der Rentenleistungen und der Leistungen für Minderbemittelte. Darüber hinaus muß unser gesamtes Sozialrecht dem gesellschaftlichen Strukturwandel angepaßt werden. In diesem Sinne erwägt man eine Neuordnung des Fürsorge-, des Gesundheits- und des *Jugendrechts*. Inzwischen hat die zuständige Abteilung des Bundesinnenministeriums bereits den Entwurf eines Bundessozialhilfegesetzes vorgelegt, der zwar in seinen Einzelheiten noch nicht in der Öffentlichkeit erörtert wird, aber bereits als Grundlage für die Reformen auf diesem Gebiet anzusehen ist. Leider liegt der Entwurf eines *Jugendhilfegesetzes* noch nicht vor. Das Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen, das auf diesem Gebiet federführend ist, hat jedenfalls die Vorarbeiten noch nicht so weit zum Abschluß gebracht, daß eine Grundlage erarbeitet werden konnte. Dabei entspricht es den Wünschen der Fachkreise, die im Jahre 1957 auf dem *Essener Fürsorgetag* zum Ausdruck kamen, daß die drei großen Sozialgesetze, nämlich ein Fürsorge-, Gesundheits- und Jugendwohlfahrtsgesetz, möglichst *gleichzeitig* vorgelegt werden sollten.

Auch die Jugendhilfe muß den gesellschaftlichen Veränderungen, den neuen psychologischen und pädagogischen Erkenntnissen angepaßt werden. Sozialreform bedeutet hier, daß das Recht des Kindes auf Erziehung, Bildung und Ausbildung neu gesehen und formuliert werden muß. Schon nach der Konzeption des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes von 1922 hat jeder junge Mensch ein Recht auf Erziehung, damit ihm die Entfaltung seiner leiblichen, geistigen und seelischen Anlagen zu seinem eigenen Wohl und zum Besten der Gesellschaft ermöglicht wird. Diesem Ziel hat die moderne Jugendhilfe einen konkreten Inhalt zu geben, wobei sie naturgemäß hinter der Familie zurücktreten muß, **die** ihre Erziehungsaufgabe in erster Linie in der Verantwortung der Eltern zu erfüllen hat.

Dabei fragt man in erster Linie nach der *Stellung unserer Jugend innerhalb der Gesellschaft*. Wenn **die** Jugend sinnvoll und fortschrittlich in das gesellschaftliche Leben eingegliedert werden soll, stößt man hier auf eine Vielfalt der Hilfsmöglichkeiten und Ausbildungsbeihilfen, die geradezu in einem Gestrüpp von verschiedenartigen Bestimmungen selbst dem Experten Schwierigkeiten bereiten. Gerade auf diesem Gebiet der Vereinheitlichung der Ausbildungs- und Erziehungsbeihilfen muß noch viel erreicht werden, damit nicht nur die sogenannten „bevorrechtigten“ Gruppen, d. h. die Spätheimkehrer, Evakuierten, Flüchtlinge, Kinder von Kriegsgefallenen usw. ihr Recht auf Ausbildung durchsetzen können, sondern damit auch die anderen Gruppen der Jugend, **die** bisher nicht unter die entsprechenden Gesetze fielen, zum Zuge kommen.

Man hat vielfach das Generationenproblem und die Fragen der Jugend in tiefgründigen Analysen aufzuhellen versucht; man hat die Nüchternheit und Skepsis dieser mehr auf Anpassung bedachten Generation hervorgehoben und in generationenvergleichenden Untersuchungen das Bild der modernen Jugend vielfach aufgehellert. Aber häufig ist der Weg zur Untätigkeit mit Analysen gepflastert, und häufig führt der Pfad in die Resignation durch das Gestrüpp der Grundsatzgespräche. Es wird immer darauf ankommen, daß man die Grundsatzgespräche zu einem bestimmten Zweck und Ziel führt, daß man zugleich die *praktischen Reformen* einleitet, die sich aus den festgestellten soziologischen Tatbeständen ergeben.

Werfen wir einen Blick auf diese festgestellten Tatbestände, so wird vor allem offenbar, daß der heutigen Jugend der rechte Übergang vom Elternhaus, von der Familie zur *Arbeits- und Berufswelt* weithin fehlt. Der junge Mensch steht vielfach in zwei einander fremden sozialen Welten: einmal im familiären Raum, der sich als die personen-

hafte, intime Sozialbeziehung in der heutigen Zeit erhalten hat, und in einer zweiten, strukturverschiedenen sozialen Verhaltensschicht. Dabei hat man die Frage erörtert, ob die Jugend überhaupt noch eine eigenständige gesellschaftliche Gruppierung bedeutet, oder ob sie nur jenes Übergangsstadium zwischen Kindsein und Erwachsenenalter ist, dem keine soziologische Bedeutung zukommt.

In unserer industriellen Gesellschaftsverfassung hat namentlich die Familie Umformungen und Neuorientierungen erlebt. Gegenüber der Zeit der Schaffung des Bürgerlichen Gesetzbuches (vor 1900) und des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (1922) stehen wir innerhalb der industriellen Entwicklung vor gänzlich neuen Formen. Die Großfamilie hat ihre Bedeutung nahezu völlig verloren, und die Kleinfamilie ist in erzieherischer Hinsicht durch ihren Verlust an erzieherischen Funktionen, namentlich im Blick auf die Vorbereitung eines jungen Menschen auf Arbeit und Beruf, gekennzeichnet. Auf die Probleme der steigenden Erwerbstätigkeit der Frauen und Mütter sei hier nur andeutungsweise hingewiesen, ebenso wie auf das Problem der Väter, die sich nicht nur als Pendler und Familiennutznießer, sondern oft auch geistig und seelisch von ihrer Erziehungspflicht selbst weithin entbunden haben. Man hat danach gefragt, ob es sich hierbei um ephemere Zeiterscheinungen oder um einen echten, strukturbedingten Wandel handelt, und hat meist die Erkenntnis gewonnen, daß hier nicht nur vorübergehende Zeiterscheinungen zu beobachten sind. Man soll daher die Familie von heute ganz sachlich und nüchtern und nicht etwa unter restaurativen Gesichtspunkten betrachten, und auch in der Jugendhilfe, d. h. in einem künftig zu verwirklichenden Recht, in erster Linie die Familie mit den nötigen Hilfeleistungen unterstützen, damit sie wieder die Erziehung ihrer Kinder übernehmen kann. Die vielfach beobachtete Kontaktarmut der Eltern, die geistige Leere der Familie kann nur durch generelle Hilfen, durch eine systematisch betriebene *Elternerziehung und Elternberatung*, durch eine Vorbereitung auf Ehe, Mutterschaft und Vaterschaft, bekämpft werden.

Ist der junge Mensch in der modernen Familie oft nicht mehr so verankert, daß er die erzieherischen Impulse von ihr empfängt, so zeigt sich das noch deutlicher, wenn wir den weiteren Erziehungsfaktor *Arbeitswelt* betrachten. Gerade in dieser versachlichten, durch die Industrie geprägten Welt ist der junge Mensch besonders schutzbedürftig, nachdem die Schutzhüllen, die Großfamilie, Sippe, Nachbarschaft und ähnliche einmal einen jungen Menschen hütende und umgebende Kreise, brüchig geworden sind. Wir stehen heute vor der Tatsache, daß der junge Mensch fast ohne Übergang in die rauhe Arbeitswelt hineingeht. Jugendarbeitsschutz und Unfallschutz bedürfen dringend der Verbesserungen und Ergänzungen. Berufsaufklärung, Berufsberatung und Stellenvermittlung müssen im Gesichtsfeld sozialpädagogischer und sozialpolitischer Betrachtungen stehen. Die Berufsausbildungsbeihilfen sollen dazu beitragen, daß allen Jugendlichen die nötigen „Starthilfen“ gegeben werden, damit sie sich menschlich und beruflich nach ihren Anlagen entfalten können.

Man hat *den Betrieb* als den großen Erziehungsfaktor erkannt, der die soziale Haltung und die gesamte Lebenseinstellung eines jungen Menschen entscheidend beeinflussen kann. Man wird daher den Jugendschutz im Betrieb nicht nur im Sinne der Arbeitsschutzbestimmungen, sondern auch im Sinne einer menschlichen Betreuung und Vorbereitung auf staatsbürgerliche Verantwortung ganz anders beachten müssen als früher. Mitwirkung und Mitverantwortung der Jugend in den Betrieben müssen ausgestaltet werden, damit die sozialen und mitbürgerlichen Fähigkeiten und Anlagen des jungen Menschen geweckt werden.

In der Frage der Ausbildung steht man vor der großen Umwälzung, die dadurch gekennzeichnet ist, daß man an Stelle der handwerklichen Lehrausbildung mehr die industrielle Ausbildung — entsprechend den Erfordernissen der Zeit — in den Vordergrund wird stellen müssen.

Vor allem gilt es im Arbeitsleben, das Betriebsklima so zu beeinflussen, daß junge Menschen in ihm gedeihen können. Gerade hier zeigt sich deutlich, daß die gesetzlichen Möglichkeiten verhältnismäßig gering sind, und daß alle Reformbemühungen unterstützt werden müssen durch allgemeine pädagogische Anstrengungen, die darauf hinauslaufen, daß der Jugend überall eine Umwelt bereitet wird, die ihr nicht schädlich, sondern förderlich ist.

Das gilt in besonderem Maße von der *Freizeit*, die einer neuen Gesellschaft in höherem Maße zur Verfügung steht als früher. Man kann bei der heute so nüchternen und anpassungsfähigen Generation oft eine falsche Freizeitorientierung feststellen. Viele Jugendliche sind nicht mehr bereit, auch nur das geringste für die eigene Verwirklichung der freien Zeit zu tun. Sie verharren in jener Verbraucherpose, die immer nur auf das Angebot von außen wartet.

Gerade hier wird die *Krise der Jugendverbände* deutlich, die in ihren klassischen Formen auf die Mitarbeit und Eigeninitiative der jungen Menschen angewiesen sind. Immer geringer wird die Zahl derer, die um eines höheren Zieles willen Aufgaben und Pflichten auf sich nehmen und einer Gemeinschaft den nötigen geistigen Inhalt geben. Jugendgruppen bilden sich häufig nur noch zum Zwecke der losen, informellen Kontaktaufnahme, als Interessengruppen und Spezialgemeinschaften, ohne die innere Verpflichtung, die einstmals der Jugendbewegung das Gepräge gab. Auch diesen veränderten gesellschaftlichen Tatbeständen muß eine soziale Reform Rechnung tragen.

Hand in Hand mit dieser veränderten sozialen Welt zeigen sich merkwürdige, *biophysische Veränderungen*, die man als Reifebeschleunigung (Akzeleration), auch als Reifungsverzögerung bezeichnet hat. Es ist eine in aller Welt zu beobachtende Tatsache, daß der Prozeß des Reifens bei der Jugend schneller vonstatten geht als vor einigen Jahrzehnten, daß aber der körperlichen und geschlechtlichen Reife nicht immer die seelisch-sittliche Reifung im gleichen Tempo nachkommt, so daß merkwürdige Dissonanzen in der Persönlichkeitsstruktur entstehen, die beispielsweise in der Rechtspflege Anlaß gegeben haben, die Gruppe der sogenannten Heranwachsenden, d. h. der 18- bis 21-jährigen, in ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit danach zu unterscheiden, ob sie die altersmäßige Reife bereits erreicht haben oder nicht. Man führt diese merkwürdigen biophysischen Vorgänge auf die verstärkten Reizeinwirkungen unserer Zivilisation zurück, vor allem auf den Prozeß der fortschreitenden Verstädterung (vgl. *Gauger*, „Dämon Stadt“, 1958). Im Wettbewerbsstreben der Erwachsenenwelt und in einer oft überstürzt auf uns zukommenden Technisierung ändern sich offenbar auch rein biologische Vorgänge, die nicht übersehen werden dürfen, wenn das Recht den neuen Tatbeständen angepaßt werden soll.

*

Welche Forderungen ergeben sich für die *Neugestaltung eines Jugendhilferechts*?

Man darf zunächst feststellen, daß die soziologischen Grundlagen des Jugendwohlfahrtsgesetzes von 1922 weithin geschwunden sind. Das Gesetz ging damals von einer Normalleistung des Elternhauses aus, bei dessen Versagen öffentliche Jugendhilfe eintreten sollte. Der Amtsvormund und der Vormundschaftsrichter waren die zentralen Figuren damaligen Jugendwohlfahrtsdenkens. Heute kommt es darauf an, durch eine viel weiter gespannte Jugendhilfe möglichst früh die Übungsfelder für die mitmenschliche Betätigung, die in der Familie oft nicht mehr vorhanden sind, zu schaffen. Es kommt auch darauf an, die Familie zu erhalten, zu stärken und in ihren erzieherischen Funktionen zu stützen. Daß Müttererholung ein dringendes Anliegen ist, ebenso wie die Freistellung der Mütter von schwerer, sie gänzlich ausfüllender Berufsarbeit sozialpolitisches Ziel sein muß, wird hierbei jedem Einsichtigen klar.

In diesem Sinne muß ein neues Jugendrecht nicht von den Sondergruppen der Jugendlichen ausgehen, die nach eingetretenem Familiendefizit der Fürsorge und Hilfe bedürfen;

Jugendhilfe muß in der heutigen Zeit *allen* Kindern und Jugendlichen gewährt werden, weil die Familie ganz allgemein ihre früheren Funktionen nicht mehr wahrzunehmen in der Lage ist. In diesem Sinne gewinnt die vorbeugende und die jugendpflegerische Arbeit eine ganz andere, entscheidende Bedeutung. Die „Sondergruppen“ von Kindern und Jugendlichen, die unter Pflegschaft, Amtsvormundschaft gestellt werden, in Schutzaufsicht oder öffentliche Erziehung genommen werden müssen, bilden nur eine ganz kleine Gruppe im Verhältnis zu den vielen Kindern und Jugendlichen, die in der heutigen Zeit in ihrer Erziehung Not leiden.

Daneben gilt es, die in der Familie geprägte Wertwelt zu erhalten, die Ehrfurcht, die in der Familie wachsen kann, die soziale Verpflichtung, die in der Familie Ausdruck und Erfüllung findet, zu unterstreichen. Die Familie ist auf Intimität und Liebe eingestellt, der Betrieb auf Kameradschaft und Solidarität. In *beiden* sozialen Bereichen muß der junge Mensch Hilfe und Unterstützung finden.

Erfreulicherweise sind für die sozialen Reformen auf dem Gebiete der Jugeidhilfe schon *wertvolle Vorarbeiten* geleistet. Der *Allgemeine Fürsorgeerziehungstag* hat sich der Neuordnung der öffentlichen Erziehung angenommen. Sein Entwurf sieht in der Fürsorgeerziehung (der eigentlichen „öffentlichen Erziehung“) nur das letzte Mittel, um bei familiärem und gesellschaftlichem Defizit den Anspruch des Kindes und des Jugendlichen auf Erziehung und Ausbildung zu verwirklichen, Öffentliche Erziehung muß in erster Linie geleistet werden durch eine Hilfe, die dem Elternhaus in Form der *Erziehungsberatung* gegeben wird. Führt eine intensive Erziehungsberatung nicht zum gewünschten Ziel, so kann nach dem Entwurf eine *Erziehungsbeistandschaft* auf freiwilliger Basis in Erwägung gezogen werden. Erweisen sich die Eltern nicht nur als erziehungsungeeignet, sondern auch als unvernünftig, so kann eine solche Beistandschaft auch vom Gericht angeordnet werden. Erst dann kommen stationäre Maßnahmen in Betracht. In erster Linie ist dann an eine freiwillige Heimerziehung gedacht, zu der die Eltern nicht nur ihr Einverständnis geben, sondern bei der sie auch *mitwirken* müssen. Erst in *letzter* Linie soll eine gerichtlich angeordnete öffentliche Erziehung Platz greifen.

Das *Jugendaufbauwerk* hat auf einem anderen Gebiet Vorarbeiten geleistet, indem es die Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen einheitlich zusammengefaßt und den *Entwurf für ein Jugendhilfegesetz* auf dem Gebiete der Berufsausbildungshilfen vorgelegt hat. Hier sind die gleichen Startbedingungen für die berufliche Ausbildung aller Jugendlichen Ziel und Aufgabe. Der Erziehungsanspruch des jungen Menschen umfaßt auch das Recht auf eine geeignete Berufsausbildung, die den neuen Anforderungen im Sinne der Rationalisierung und fortschreitenden Automatisierung angepaßt werden muß.

Daneben hat ein *Arbeitskreis Jugendwohlfahrtsrecht*, gebildet aus dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge und der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge, die Grundlagen des bisherigen Jugendhilferechts neu durchdacht und die Frage des Erziehungsanspruchs der Jugend in einem sozialen Rechtsstaat, aber auch die Probleme der Subsidiarität der Jugendhilfe neu angepackt.

Ein Sonderausschuß des Aktionsausschusses für den Bundesjugendplan hat gleichfalls die Grundlagen für ein neues Jugendhilfegesetz erarbeitet und anhand des bisherigen Jugendwohlfahrtsgesetzes neue Vorschläge unterbreitet. Offenbar ist dieser sogenannte Königsteiner Arbeitskreis nicht zu einem neu formulierten Gesetzesvorschlag gekommen, so daß das Bundesministerium für Familien- und Jugendfragen von sich aus einen Entwurf erstellt, der für die kommenden Beratungen grundlegend sein wird.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der Entwurf eines neuen Jugendhilfegesetzes aus Kreisen der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge (Entwurf *Bamberger/von Mann*), der den ersten Versuch gemacht hat, einer neu gesehene Jugend- und Erziehungshilfe den rechtlichen Rahmen zu geben.

Daß daneben einzelne Wohlfahrtsverbände und Jugendverbände wichtige Vorarbeiten geleistet haben, sei nur am Rande vermerkt. In der Zeitschrift *Neues Beginnen* (November 1958, Nr. 11) sind die Ergebnisse der Erörterungen eines Fachausschusses Jugendwohlfahrt (unter Leitung von Frau *Emma Schulze-Hanau*) zu einem neuen Jugendhilfegesetz (in der Bearbeitung von Frau Dr. *Christa Hasenclever*) veröffentlicht worden. Hier werden Grundforderungen an ein neues Jugendhilfegesetz aufgestellt und Leitsätze zu seiner Ausgestaltung gegeben.

Es geht bei allen Bemühungen im wesentlichen um die Verwirklichung des Erziehungsanspruchs des Kindes und Jugendlichen. Es geht weiter um die Frage der Subsidiarität zwischen behördlicher und freier Jugendhilfe, zwischen Familie, Elternhaus und öffentlicher Jugendhilfe. Im Mittelpunkt steht auch die Frage nach den Trägern der Hilfe, wobei wohl die allgemeine Meinung dahin geht, daß in der Verantwortung der kommunalen Selbstverwaltung Jugendhilfe wie bisher geleistet werden muß. Es geht weiter um das rechte Verhältnis zwischen Zwang und Freiwilligkeit in der Frage der Erziehung, und schließlich steht die Frage der wirtschaftlichen Fürsorge, der finanziellen Leistungen und Zuwendungen, im Mittelpunkt.

Hand in Hand mit diesen Bemühungen um ein neues Jugendhilferecht gehen die Vorarbeiten für eine grundlegende Neuordnung der sozialen Leistungen. Über Vorschläge für ein neues Fürsorgerecht hat Professor Dr. *Muthesius*, Frankfurt a.M., berichtet. Er führt aus, daß die engen Verflechtungen aller Fürsorgeleistungen mit den erziehungsfürsorgereichen Leistungen der Jugendhilfe sowie den Maßnahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge den Anlaß zu der Forderung gaben, eine einheitliche Konzeption des Sozialhilfegesetzes, des Bundesgesundheitsgesetzes sowie des neuen Jugendhilfegesetzes anzustreben.

Inzwischen ist bereits der Entwurf eines *Bundessozialhilfegesetzes* vorgelegt worden, der das Recht der öffentlichen Fürsorge, auch im Blick auf die finanziellen Leistungen für die Jugend, enthält¹⁾.

Nur einzelne Fragen aus der Fülle der rechtlichen Probleme seien hervorgehoben:

1. Es geht um die Frage, ob der Anspruch des jungen Menschen auf Erziehung, der in § 1 RJWG als Programmsatz enthalten ist und auch in einzelnen Länderverfassungen seinen Niederschlag gefunden hat, zu einem echten *Rechtsanspruch* umgewandelt werden kann. Eine gleiche Startchance für alle jungen Menschen könnte nur erreicht werden, wenn ein subjektiver, klagbarer, öffentlichrechtlicher Anspruch auf Erziehung und Ausbildung gegeben wäre. Zweifel sind insofern anzumelden, als die Erziehung in ihrer Fülle und Weite nicht als Rechtsbegriff gefaßt werden kann, so daß es einen klagbaren Anspruch auf Erziehung allgemein kaum geben können. Wohl aber besteht die Möglichkeit, einzelne Leistungen des Staates, insbesondere Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen, so konkret festzulegen, daß auf diese Leistungen ein klagbarer Anspruch bestände.

Einigkeit besteht darüber, daß eine Verpflichtung der öffentlichen Hand statuiert werden muß, jedem jungen Menschen — bei Versagen oder finanzieller Unfähigkeit seiner Eltern — die Möglichkeit zu schaffen, den Beruf zu wählen, der seinen Anlagen entspricht und der ihn in die für ihn in Betracht kommende sozial günstigste Position hebt. Allgemein muß die Erziehungssituation verbessert werden, indem auch der Familie die nötigen Hilfen für die Erziehung der Kinder gegeben werden. Gerade mit der Sicherstellung des Rechts des Kindes auf Erziehung hat sich die Gilde Soziale Arbeit (Dassel 1957) eingehend befaßt.

2. Der vielschichtige *Grundsatz der Subsidiarität* im Bereich der Jugendhilfe muß neu durchdacht werden. Es geht dabei nicht nur um die Frage der Subsidiarität im Blick auf

1) Vgl. *Pluskat*, Gedanken zum Entwurf eines Bundessozialhilfegesetzes, Blätter der Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg 1958, Nr. 10, S. 308 ff.

Familie und Staat, sondern in erster Linie um das Verhältnis zwischen Staat und freien Verbänden. § 4 RJWG hat den Grundsatz aufgestellt, daß es Aufgabe des Jugendamtes ist, Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu fördern und „gegebenenfalls“ selbst zu schaffen. Liegt darin (anregen — fördern — gegebenenfalls selbst schaffen) eine Rangfolge oder Reihenfolge? Die freie Wohlfahrtspflege möchte gern ihre Vorrangigkeit gegenüber staatlichen Maßnahmen und Einrichtungen im neuen Recht klar betont sehen. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß der Staat viele Aufgaben hat übernehmen müssen, die früher einmal im Rahmen freiwilliger Hilfe im weiten gesellschaftlichen Raum geleistet wurden. Man darf darauf hinweisen, daß im Jahre etwa 30 Milliarden DM Zwangsbeiträge und Steuermittel für soziale Einkommenshilfe und Gesundheitshilfe aufgebracht werden, so daß der finanzielle Beitrag der freien Wohlfahrt demgegenüber nur verschwindend gering ist. Auf der anderen Seite darf man nicht übersehen, daß es in erster Linie *die Menschen* sind, die die Arbeit tragen und die im freien Raum eher bereit sind, sich in solidarischer Verantwortung neben einen Mitmenschen zu stellen und Aufgaben der Jugendhilfe zu übernehmen.

Man hat vorgeschlagen, den nicht sehr fruchtbaren Gedanken der Subsidiarität auf diesem Gebiete abzulösen durch den *Begriff der echten Partnerschaft* zwischen Staat, Kommunen und freien Verbänden und alle in gleicher Weise da in die Verantwortung zu stellen, wo die Not ruft.

3. *Aufgaben der Jugendämter.* Daß auch im kommenden Jugendwohlfahrtsrecht kommunale Jugendämter, Landesjugendämter, darüber hinaus oberste Jugendbehörden der Länder und möglicherweise ein Bundesjugendamt die Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen müssen, wird allgemein anerkannt. In der Frage des Aufgabenkatalogs der Jugendämter wird sich eine völlige Neuorientierung notwendig machen, wenn man die Hilfen für die Sondergruppen der Jugend nicht mehr in den Vordergrund stellt. Dabei erwägt man, ob man überhaupt einen Aufgabenkatalog aufstellen oder im Sinne einer Generalklausel nur das gesamte Gebiet der Jugendhilfe zusammenfassen soll, weil eine sich wandelnde Gesellschaft immer neue Aufgaben auf diesem Gebiete stellt. Man wird, von einer solchen Generalklausel ausgehend, aber aufzählend, insbesondere die Hilfe für die Familie, die Förderung der Jugend im allgemeinen (kulturelle Förderung, Schulentlassenenförderung, Heime der offenen Tür, Lebenshilfe, Freizeithilfe, Erholungsfürsorge, Bildungsstätten, Schrifttum, Film, Musik, Spiel, Tanz), dann den erzieherischen und gesetzlichen Jugendschutz, die Jugendberufshilfe, Sozialarbeit und Wirtschaftshilfe, alsdann die familienersetzende Erziehungshilfe, schließlich die öffentliche Erziehung und die Frage der Heranführung von Menschen an die Jugendhilfe, ihre Ausbildung und Fortbildung, in den Vordergrund stellen müssen.

4. In organisatorischer Hinsicht steht der *Jugendwohlfahrtsausschuß* im Mittelpunkt der neuen Überlegungen. Soll man im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ein besonderes Amt schaffen, das sich von den anderen kommunalen Ämtern abhebt, oder soll man in der Verantwortung der gemeindlichen Eigenverwaltung die Jugendhilfe dem Lebenskreise anvertrauen, der über die kommunalen Angelegenheiten entscheidet?

5. Die wirtschaftliche Fürsorge, die heute im wesentlichen dem Fürsorgerecht vorbehalten ist, könnte den Jugendämtern, wie es im Gesetz von 1922 vorgesehen war, wiedergegeben werden. Hier taucht eine Fülle von Problemen auf, namentlich im Blick auf die Koordinierung der Ausbildungsbeihilfen. Soll die Erziehung prinzipiell im Vordergrund stehen oder die Frage der sozialen Hilfe?

6. Auf dem Gebiete der öffentlichen Erziehung kommt es darauf an, jedem Kind den Anspruch auf eine Erziehung zu sichern. Soll das Verschulden der Eltern, das in § 1666 BGB oder im Jugendwohlfahrtsrecht eine Rolle spielt, nach wie vor dafür entscheidend sein, ob der Anspruch des Kindes auf Erziehung verwirklicht werden kann? Man hat vorgeschlagen, von dem Verschuldensprinzip abzusehen, auch nicht mehr den Begriff der

Verwahrlosung zu verwenden, sondern nur den *Erziehungsnotstand* in den Vordergrund zu stellen, der Anlaß geben müßte, alle notwendigen Maßnahmen öffentlicher Erziehungshilfe zugunsten eines Kindes einzuleiten.

7. Die soziale Neuordnung auf dem Gebiete der Jugendhilfe erschöpft sich aber nicht in der Neuregelung der Hilfen für die Jugend, also in einer Neugestaltung der eigentlichen Jugendgesetze. Hierher gehört in weiterem Sinne auch die Fortbildung des sogenannten bürgerlichen Rechts. Namentlich das *Unehelichenrecht* muß in dem Sinne neu gestaltet werden, daß der Grundsatz des Art. 6 Abs. 5 verwirklicht wird, nach dem den unehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen sind wie den ehelichen Kindern.

Hierher gehören weiterhin die Vorschriften des Strafrechts, die den Schutz von Ehe und Familie, von Kindheit und Jugend betreffen, kurz, eine *große Sozialreform* wird nahezu das gesamte Recht durchzupflügen haben, wenn es den sozialen Wandlungen angepaßt werden soll.

Es dürfte einleuchten, daß dieses Neuerungswerk nicht von heute auf morgen geschaffen werden kann. Über allen Neuerungsbestrebungen darf man auch nicht vergessen, daß hier im wesentlichen das Problem der Gewinnung von Menschen für die Jugendarbeit im Vordergrund steht. Man darf die Hoffnung hegen, daß bei fortschreitender technischer Entwicklung manche Kräfte frei werden, die für den sozialen Dienst geeignet sind, so daß mehr Kräfte als bisher in diese oft noch als Pariaberufe angesehenen sozialen Berufe strömen werden. Sozialer Fortschritt ist auf diesem Gebiet nur möglich, wenn sich immer neue Kräfte bereit finden, hier Dienste am Menschen zu leisten. Voraussetzung ist aber, daß diese Kräfte in der sozialen Zukunft auch die nötige Ausbildung erfahren und die ihnen entsprechende Anerkennung finden.